

Finanz-Commission. Beigeordneter Winter und Stadtrath Arnemann.
Stadtverordnete: Gloede, Brindmann, Voglen.

Hinzugezogene Bürger: D. C. Pagels, E. A. Wriedt jun., J. Piening.

Die städtischen Steuern sind folgende:

A. Grundsteuern.

1) Gebäudesteuer im Betrage von jährlich $\frac{1}{4}$ pSt. des Brandcasen-Werthes sämtlicher im Stadtgebiete belegenen Gebäude, welche ertragsfähig sind.

2) Landsteuer im Betrage von jährlich 13 M. 73 S. für den Hektar ($\frac{2}{3}$ pSt. für die Tonne Landes) der Ländereien südlich des Kreuzweges und der Weiden nördlich desselben und im Betrage von jährlich 4 M. 58 S. für den Hektar ($\frac{1}{3}$ pSt. für die Tonne Landes) der übrigen Ländereien. Jedoch werden die an öffentlichen Straßen und Fußsteigen im inneren Orte belegenen Ländereien in einer Tiefe von 57,3143 m. (200 Fuß Hg.) nicht zu dieser Steuer, sondern zu der nachfolgenden

3) Trottoirsteuer herangezogen. Dieselbe beträgt für die obengedachten Ländereien, sofern sie an der Straße liegen, jährlich 35 S. für das m. (1 pSt. für den Fuß) und sofern sie an einem Fußwege liegen jährlich 9 S. für das m. (3 S. für den Fuß) der Front.

4) Sacksteuer im Betrage von jährlich 1 M. 5 S. für das m. (3 pSt. für den Fuß) der Länge des Sacks, sowie dasselbe an einem Grundstück vorüberführt. Die Steuer beginnt, sobald das betreffende Sack der öffentlichen Benutzung übergeben ist. Diese Steuer muß durch einmalige Zahlung von 21 M. für das m. (2 pSt. für den Fuß) abgelöst werden, a. wenn ein steuerpflichtiges Grundstück verkauft wird, für die ganze besteuerte Front, b. wenn ein Neubau auf einem steuerpflichtigen Grundstück errichtet wird, für die Front des Gebäudes.

Nach Bekanntmachung des Magistrats vom 25. October 1882 tritt mit dem 1. April 1883 ein neues Grundsteuer-Regulativ in Kraft, nach welchem die Gebäudesteuer, die Landsteuer 1. und 2. Classe und die Mietsteuer wegfallen und an ihre Stelle eine Grundsteuer von 14% pro anno des Nutzungswertes der bebauten und unbebauten Grundstücke tritt. Soweit in der Mietsteuer, nach welcher die Zahlung der Mietsteuer den Mietern obliegt, nicht bis zum Inkrafttreten des Regulativs aufgehoben werden können, wird die Mietsteuer in bisheriger Weise fortgehoben bis zu dem Zeitpunkt der frühestmöglichen Lösung des Mietvertrages. Neben der Grundsteuer bleiben bestehen die Sacksteuer und die Trottoirsteuer; letztere als „Frontsteuer“ für unbebaute Grundstücke.

B. Persönliche Steuern.

5) Mietsteuer im Betrage von jährlich 10 pSt. der Miete, oder des Mietwerthes sämtlicher Gebäude, sofern sie nicht während eines ganzen Kalenderjahres unbewohnt geblieben sind. Die Steuer ist zu entrichten von dem Mieter oder Pächter (Benutzer) des Gebäudes; doch haftet dafür der Gebäude-Eigenhümer, von welchem sie, sobald sie im Rückstande gelassen ist, eingezogen wird. Die Vereinigung der Mietsteuer mit der Gebäudesteuer und Landsteuer zu einer einheitlichen Grundsteuer (14% des Nutzungswertes) steht bevor. (Siehe vordringend ad 4.)

6) Einkommensteuer. Dieselbe beträgt jährlich bei einem Einkommen von:

450—550 M. = 7 M. 80 S.	1500—1799 M. = 33 M.
600—749 „ = 11 „ 70 „	1800—2099 „ = 39 „
750—899 „ = 15 „ 60 „	2100—2399 „ = 45 „
900—1049 „ = 19 „ 20 „	2400—2699 „ = 51 „
1050—1199 „ = 23 „ 80 „	2700—2999 „ = 57 „
1200—1499 „ = 27 „ „	3000 M. und mehr 2 pSt.

Die Veranlagung zu den persönlichen Steuern wird auf Grund der Angaben vorgenommen, welche jeder Einwohner auf einem ihm überlieferten „Selbstschätzungs-Bogen“ über Miete und Einkommen macht. Wo keine oder eine unrichtige Selbstschätzung vorliegt, veranlagt die Commission nach eigenem Ermessen. Beschwerden über die Veranlagung sind zu richten an die Finanz-Commission, die städtischen Collegien, die königl. Regierung zu Schleswig, das Oberpräsidium zu Schleswig. — Die Kreis- und Provinzialsteuern werden aus der Stadtkasse abgepalten. Es ist beantragt, die Einkommensteuer als Zuschlag zur Classen- und classificirten Einkommensteuer zu heben.

Gesundheits-Commission.

Bürgermeister Weiden.

Stadtverordnete: F. C. Jürgens,

Hinzugezogene Bürger: F. Döring, G. H. Rod.

Polizeiarzt: Dr. Henop Jun.

Schul-Commission.

Bürgermeister Weiden, Beigeordneter Winter.

Stadtverordnete: Voglen, Streich,

Von der Kirche: Hauptpastor Reelsen, Pastor Kähler.

Hinzugezogene Bürger: A. Hansen, G. H. Meyer.

Schuldirector: Strehlow und Schullehrer Christensen.

Legtere mit beratender Stimme.

Eichenhans-Commission.

Stadtrath Arnemann.

Stadtverordneter Becker.

Hinzugezogene Bürger: Buchwald und Schmoor.

Eichenhans-Station: Arzt: Dr. med. Ohsen. Oeconom G. Mede, 2. Vornst.

Schulungs-Commission für 1881/82.

Stadtrath Arnemann.

Gewählt von den städtischen Collegien: C. Börd, C. F. Norden.

von der Finanz-Commission: Stadtverordnete Starksjohann, Brindmann,

von den Geistes: D. C. F. Brandt, W. L. Meyer, J. G. Schmalfeldt.

Standesamt.

Standesbeamter: Bürgermeister Weiden.

Secretär und Stellvert. Standesbeamter: A. Peters.

Das Bureau des Standesamts, Flottbekerstraße 13, Zimmer Nr. 6, ist an den Wochentagen geöffnet von 8 bis 10 Uhr Morgens.

Bauwesen.

Stadtrath Lange.

Stadtverordnete: Voglen, F. C. Jürgens.

Hinzugezogene Bürger: D. Bellmann, J. J. Hinrichs, Th. Lundius,

J. A. Bruhn.

Das Polizeiamt für Ottenen, mit Ausnahme von Reumühlen, Flottbekerstraße 13, Zimmer Nr. 4. Polizei-Chef: Bürgermeister Weiden; Polizei-Commissar: Chr. Kiel; Polizei-Bevollmächtigter: Mund; Polizei-arzt: Dr. med. Henop; Oberpolizei-Sergeant: G. C. Wendt; Polizei-Sergeanten: F. Tschöpe, G. Siegmann, P. J. Küß, J. B. Gellhöfen und D. W. Niedorf; Gefangenwärter: C. Mede; Feldhüter: F. Hinrichsen.

Schiedsmanns-Richter. Nach der Schiedsmannsordnung v. 29. März 1879 können diejenigen, welche über vermögensrechtliche Ansprüche in Streit gerathen sind, und müssen diejenigen, welche wegen einer nur auf Antrag zu verfolgenden Verletzung oder Körperverletzung klagen wollen, die gütliche Auseinandersetzung durch Vermittelung des Schiedsmannes versuchen. Zu diesem Zweck sind in Ottenen folgende Schiedsmanns-Richter eingerichtet worden.

Schiedsmanns-Amt I für die Straßen: Am Ende der Straße, Am Born, 1. u. 2. Bornstraße, gr. u. kl. Brunnenstraße, Donnerstraße, Erdmannstraße, Gullenstraße, Fischer's Allee, Flottbekerstraße, Heuberg, Holländische Reihe, Holstenstraße, Hörmannstraße, Bei der Kirche, Kirchentwiete, Marktplatz, Meinhofstraße, Mollstraße, Mühlenbassin, Reumühlen, Reumühl, Kirchweg, Ohlenstraße, Allee, Othmarich, Kirchweg, Bapenstraße, Flug, Reithahn, Rothstraße, Sophienstraße, Steinberg, Sternstraße, Winkelstraße. Schiedsmann: W. Gloede, Flottbekerstraße 40. Stellvertreter: G. W. Piening, Flottbekerstraße 30.

Schiedsmanns-Amt II für die Straßen: Beim Altonaer Kirchhof, Bahnenfelder Kirchweg, Bahnenfelder Steinbassin, Bahnenfelder Straße, Bornlampweg, Hohes Feld, Jbedstraße, Kreuzweg, Lagerstraße, Reumweg, Pinneberger Chaussee, Naderstraße, Mainweg, Wödersstraße, Waldmannstraße. Schiedsmann: A. Hansen, Bahnenfelderstraße 143. Stellvertreter: Chr. Friedrichsen, Bismarckstraße 2.

Schiedsmanns-Amt III für die Straßen: Bismarckstraße, gr. u. kl. Carlstraße, Am Felde, Hoheneich, Kurzstraße, Kobuschstraße, Petersstraße, gr. u. kl. Rabenstraße, gr. u. kl. Reinstraße, Reichstraße. Schiedsmann: D. Arnemann, Carl-Heidstraße 20. Stellvertreter: P. M. A. Eckhorn, Bahnenfelderstraße 95.

Anträge auf Sühneverhandlung sind im Bureau des Schiedsmanns-Amtes, Flottbekerstraße 13, Zimmer No. 5, in den Vormittagsstunden von 9—1 Uhr schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben. Termine zur Sühneverhandlung für die Schiedsmannsbezirke 1—3 finden regelmäßig begw. am ersten Montag, Dienstag und Donnerstag im Monat statt.

Öffentliche Schulen.

Die Schul-Commission (siehe oben) ist nach dem Regulativ vom 5. Mai 1875 dem Magistrat untergeordnet und hat die Schulen zu beaufsichtigen begw. die Anordnungen und Verfügungen hinsichtlich derselben vorzubereiten. Eine Subcommission derselben, die Schul-Sub-Commission, beauftragt den Schulbesuch. Mitglieder: Beigeordneter Winter, Vorsitzender; Pastor Kähler. Hinzugezogene Bürger: A. Hansen und G. Meyer. Der Commission stehen 10 Schulpfleger zur Seite.

Schulinspektion: Hauptpastor Propst Reelsen beaufsichtigt die Privat- und städtischen Mittelschulen. Pastor Kähler beaufsichtigt die städtischen Volksschulen zugleich mit dem Magistrat.

1. Städtische Mittelschulen, Rothstraße.

Director: Pastor a. D. A. H. Strehlow.

a. Mittelschule für Knaben, Rothstraße 24.

Lehrer: Dr. phil. O. Scholz, W. Harms, Dr. phil. H. Siegelerschmidt, A. Hollmann, F. W. F. Schulte, J. C. Möller, L. Bonin, W. A. F. Vogler. Die Schule soll zu einer Realschule II. Ordnung entwickelt werden; sie hat jetzt außer den beiden Vorschulclassen 5 Classen, Prima fehlt noch.

b. Höhere Töchterchule, (Mittelschule für Mädchen), Rothstraße 24. Lehrerinnen: Frä. G. Heyder, Frä. R. v. Zalkow, Frä. G. Fischer, Frä. J. Henn, Frau A. Fischer und Lehrer G. Gutmann. Das Schulgeld beträgt für die 1. Classe der Knabenschule 72 M. jährlich, für die 2. Classe 60 M., für die 3. Classe 48 M. und für die 4., 5. und 6. Classe je 36 M.; für die 1. Classe der Mädchenschule 60 M. jährlich, für die 2. Classe 48 M. und für die 3., 4., 5. und 6. Classe je 36 M. Vorläufig hat die höhere Töchterchule nur 5 Classen. — Pedell: G. G. Langhein.

2. Städtische Bürgerschulen.

a. Bürgerschule für Knaben, gr. Brunnenstraße 134.

Vorsteher: C. Christensen; Hauptlehrer: Fendresen und J. G. Geins; Lehrer: J. G. Stender, F. G. A. Dieß, Tralau und Wlad. — Pedell: C. G. Wagerfurth.

b. Bürgerschule für Mädchen, Bei der Kirche.

Vorsteher: Ruge; Hauptlehrer: A. Stahmer; Lehrerinnen: Frä. Hahn, Frä. M. Jagarine, Frä. Clara Schulze und Handarbeitslehrerin Frä. Feddersen. — Pedell: Grunewaldt.

Das Schulgeld beträgt für alle Classen 16 M. pro Jahr, für Auswärtige 24 M.